

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Industrielle Sicherheit ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser) an einer deutschen Hochschule oder Universität abgeschlossenes Bachelorstudium informationstechnischer oder technischer Ausrichtung oder betriebswirtschaftlicher Studiengang mit technischer Ausrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten. ²Abgeschlossene grundständige Vollzeitstudiengänge mit abweichenden Notensystemen oder ohne ECTS mit mindestens sieben Semestern werden einem Bachelorstudium mit 210 ECTS gleichgestellt, da davon auszugehen ist, dass pro Semester 30 ECTS-Punkte erreicht werden. ³Liegt die Abschlussnote des Vorstudiums zwischen 2,3 und 2,6, erfolgt die Zulassung nach bestandenem Zulassungsgespräch¹. ⁴Bewerber, die oben genannte Kriterien nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. ⁵Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten. ⁶Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls nach Satz 1 bzw. Satz 3 zugelassen.
- (2) Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, trifft die zuständige Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ²Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau B2 für die deutsche und die englische Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen grundständigen Studiengang mit abweichendem Notensystem oder ohne ECTS mit sechs Semestern werden den Bewerbern mit 180 ECTS gleichgestellt. ³Diese Bewerber müssen die fehlenden Kompetenzen innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation im Umfang der erforderlichen ECTS-Punkte nachweisen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (5) ¹Die Nachqualifikation kann durch den erfolgreichen Abschluss von Wahlpflichtmodulen für Bachelorstudiengänge aus dem Katalog der Fakultäten für Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft erbracht werden. ²Der Katalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. ³Bei der Nachqualifikation müssen Kompetenzen erworben werden, die nicht Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Bei fehlenden praktischen Kompetenzen hat die Nachqualifikation durch Ableisten einer praktischen Tätigkeit zu erfolgen.

Anlage 2:

Zulassungsgespräch:

Bewerber mit einem Abschluss in einem informationstechnischen oder technischen Studiengang oder betriebswirtschaftlichen Studiengang mit technischer Ausrichtung, das den Kriterien von §3 Ziff. (1) Satz 3 entspricht und einer Note zwischen 2,3 und 2,6, werden nach bestandener Zulassungsgespräch zugelassen. Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren. Die Zulassung erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 21 von 30 möglichen Punkten erreicht werden. Das Zulassungsgespräch wird von einer von der Prüfungskommission eingesetzten Zulassungskommission, die aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer oder Prüferin (Beisitzer) besteht, geführt. Der Termin wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens 2 Wochen vorher mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

		Dauer	Max. Punktzahl
1.)	Kurzreferat des Bewerbers/der Bewerberin zu einem Thema der industriellen Sicherheit, das dem Bewerber spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt wird ⁵	10 Min.	15
2.)	Fachdiskussion zum Referat	10 Min.	15

Das Gespräch wird vom Beisitzer protokolliert. Der Vorsitzende der Zulassungskommission und Beisitzer erstellen einen Bewertungsvorschlag und legen diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.

5 Beim Fachreferat und der anschließenden Fachdiskussion werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:

- Fachkompetenz (0-3 Punkte)
- Intellektuelle Fähigkeiten (0-3 Punkte)
- Wissenschaftliche Herangehensweise (0-3 Punkte)
- Forschungsbefähigung (0-3 Punkte)
- Kooperation und Kommunikation (0-3 Punkte)